

Radarwarner tappen in die Facebook-Falle

Öffentliches Warnen vor Radarfallen und Polizeikontrollen ist seit 2013 verboten. Eine Weinländer Facebook-Gruppe bekommt dies nun zu spüren.

VON MARK GASSER

Die Weinländerin A.* staunte nicht schlecht, als sie Ende Mai eine «Vorladung zur Einvernahme als beschuldigte Person» zur Verkehrspolizei in Dübendorf erhielt. Sie wurde darin beschuldigt, gegen das Strassenverkehrsgesetz verstossen zu haben – «weil ich in einer Weinländer Facebook-Gruppe bin, die vor Radarblitzern warnt», wie die 45-Jährige sagt. «Ich habe da mal einen Eintrag gemacht», sagt sie zu ihrem mutmasslichen Verschulden. Bei der Einvernahme habe sie die Aussage auf Anraten ihres Anwalts verweigert. Trotzdem bohrte die Polizei weiter – etwa nach ihrem Auto, ihrem Fahrverhalten und ob sie regelmässig fahre. Was sie verneinte.

«Andere stellen Kinderpornos ins Netz und bleiben straffrei», ärgert sich A. Ihren Online-Eintrag hat sie in der Gruppe mit dem Namen «Ich bin der Weinlandschlumpf, Wo stehe ich?» gemacht. Konkret hat sie einen Strassenabschnitt bei Guntalingen fotografiert, als beim Schwimmbad eine «Selfie-macchina» stand. Als der Polizist sie fragte, wie sie das gemeint habe, gab sie keine Antwort. A. vermutet, dass ihr Foto, das eine mobile Radaranlage präsentierte, einen verbotenen Hinweis enthalten habe. Die Polizei wollte bei der Einvernahme von ihr wissen, wie lange sie bei Facebook Mitglied sei und ob sie sonst mit Mitgliedern der Gruppe befreundet sei. Laut den Beamten winkt ihr eine Busse von 400 bis 500 Franken – eine grobe Schätzung. «Sie haben die Gruppe im Visier», sagt A. «Sie wollten bei der Einvernahme vieles über sie wissen.»

Dabei wurde in der Schweiz bis vor einiger Zeit sogar im Radio öffentlich vor polizeilichen Kontrollen gewarnt. Doch seit Januar 2013, als das Massnahmenpaket «Via Sicura» in Kraft trat, heisst es im Strassenverkehrsgesetz unter Artikel 98, Absatz 3: «Mit Busse bestraft wird, wer öffentlich vor behördlichen Kontrollen im Strassenverkehr warnt.»

Noch kein Facebook-Fall am Gericht

Im Hinblick auf den vermuteten Gesetzesverstoss wird sich nun das Statthalteramt Andelfingen des Polizeirapports annehmen. «Wenn der Sachverhalt fürs Statthalteramt klar ist, stellt es einen Strafbefehl aus», sagt Statthalterin Catherine Nägeli, die erst vor zwei, drei Wochen den ersten solchen Verzeigungsfall auf dem Tisch hatte – auch im Zusammenhang mit dem «Weinlandschlumpf». Doch bislang wurden alle Bussen akzeptiert. «Vorher



Wer mehr als 30 Personen über den Standort mobiler Radaranlagen – hier an der A4 – informiert, macht sich auch im Internet strafbar. Wie hoch aber die Busse ausfällt und ob man überhaupt eine erhält, ist nicht einheitlich geregelt. Archibild Mark Gasser

war das bei mir gar kein Thema», sagt Nägeli. Wehrt sich A. nun gegen den möglichen Strafbefehl und hält die Statthalterin, welche die Täterschaft nachweisen muss, am Strafbefehl fest, könnte A. eine gerichtliche Beurteilung verlangen. Die Busse selber wird dann nicht unbedingt teurer, doch ist die Chance gross, dass weitere Gerichtsgebühren folgen, wie der auf Internetrecht spezialisierte Rechtsanwalt Martin Steiger sagt: «Das Ergebnis ist im Strafrecht vor Gericht häufig dasselbe, einfach teurer.» Das Bezirksgericht Andelfingen habe bislang noch keinen Fall

«Nur bei schweren Verbrechen kann eine Strafverfolgungsbehörde über das FBI oder direkt bei Facebook Sonderleistungen beantragen.»

Beat Jost

Mediensprecher der Kantonspolizei Zürich

wegen Radarwarnern beurteilen müssen, sagt Richter Georg Merkli.

Die Weinländerin A. sagt nun, sie habe das Gefühl gehabt, sie würde überwacht. «Und da es eine geschlossene Gruppe ist, vermute ich, dass da ein Maulwurf von der Polizei Mitglied sein muss. Die hocken da und schauen, wer mit wem befreundet ist.»

In letzter Zeit wurden in der entsprechenden Gruppe auch Inhalte gelöscht. Steckt da die Polizei dahinter? «Die Polizei hat nicht mehr Möglichkeiten, etwas auf Facebook zu bewir-

ken, als jede Privatperson», sagt dazu Beat Jost, Mediensprecher der Kantonspolizei Zürich. Nur bei schweren Verbrechen könne eine Strafverfolgungsbehörde über das FBI oder direkt bei Facebook Sonderleistungen beantragen. «Radarwarnen gehört nicht dazu.» Die Polizei könne lediglich eine Seite, einen Inhalt oder eine Person «melden», genau wie jedermann. Wenn dies genug User machen, entscheide ein Facebook-Mitarbeiter, ob der Inhalt gelöscht oder weiterhin freigegeben wird.

So oder so: A. ist die ganze Sache zu heiss geworden, und sie ist aus der Facebook-Gruppe ausgetreten. Offenbar tun es ihr viele Mitglieder der Gruppe gleich – diese wird zusehends kleiner: Noch Anfang Juni hatte sie 1246 Mitglieder, gestern waren es noch 1155.

Dies, obwohl die Einträge die mobilen Polizeikontrollen kaum je beim Namen nennen. Im Insider-Jargon werden die Blitzkästen schon mal als «Laserparty», «Altmittel», «rotäugiger Kaugummiautomat mit 80 verschiedenen Sorten», «gestreifte Bio-Orange» oder als «Renleitung, die zu horrenden Preisen Porträtfotos schießt», bezeichnet. Solche versteckten Hinweise sind der Polizei hinlänglich bekannt. Sie reichen nicht unbedingt für eine Verzeigung: «Wenn jedoch klar ist, dass vor einer Kontrolle gewarnt wird, ist der genaue Wortlaut für eine Verzeigung nicht entscheidend», erklärt Polizeisprecher Beat Jost.

*Namen der Redaktion bekannt

Rechtslage Ab 30 Adressaten wird's heikel

Im Gegensatz zu Deutschland ist es in der Schweiz verboten, per Radio (seit 2008) oder über digitale Medien (seit 2013) öffentlich auf Geschwindigkeitskontrollen hinzuweisen. Doch wann gilt eine Facebook-Gruppe oder eine Warnung als öffentlich, wann als privat? Die Kantonspolizei Zürich definiert dies so: «Eine Warnung ist gemäss Lehre dann öffentlich, wenn sie sich entweder an einen unbestimmten Personenkreis oder an eine Vielzahl bestimmter Personen richtet. Die Lehre geht weiter davon aus, dass eine Vielzahl bestimmter Adressaten ab rund 30 Personen anzunehmen ist.» Mit anderen Worten: Hat der Betroffene mehr als 30 Freunde oder besteht die (offene oder geschlossene) Gruppe aus mehr als 30 Personen, machen sich die Warner strafbar. Dass Kantone unterschiedlich vorgehen, ist für den Anwalt für IT-Recht Martin Steiger kein Zufall: Das Parlament habe die Definition von «öffentlich» im Verbotsartikel bewusst den kantonalen Behörden überlassen. «Negativ formuliert ist es Rechtsunsicherheit, positiv formuliert Kantonsautonomie.» (M. G.)

Umgang mit Radarwarnern Kantone nützen Spielraum bei Fahndung und Ahndung aus

SCHAFFHAUSEN Anders gehandhabt als im Kanton Zürich wird das Thema «Radarwarnungen» im Kanton Schaffhausen, wo Verkehrsteilnehmer über mindestens zwei Facebook-Gruppen mal mehr, mal weniger explizite Hinweise austauschen, um die Standorte der semistationären Blechpolizisten «Klaus» und «Lars» sowie weiterer Kontrollen zu erfahren. «Spezielle Gruppen, welche vor Polizeikontrollen warnen, sind der Schaffhauser Polizei nicht bekannt», sagt Cindy Beer, Sprecherin der Schaffhauser Polizei, auf Anfrage. Und wenn es anders wäre, so würde die Polizei wohl kaum so aktiv wie in Zürich den Informanten und Gruppen nachgehen: «Dazu fehlen der Schaffhauser Polizei die personellen Mittel.» Diese informiert sogar auf ihrer Website selber über die Standorte der Radaranlagen, genauso die St. Galler Kantonspolizei.

Die unterschiedlich strenge Interpretation des Strassenverkehrsgesetzes stösst Z., dem Administrator der Weinländer Facebook-Gruppe, sauer auf: «Ich finde es doof, wenn einerseits die SHPol selbst die Blitzer meldet, andererseits die Zürcher das Melden bestrafen. Sobald ich eine Vorladung bekomme, werde ich dafür kämpfen und mit denen die genauen Bestimmungen besprechen», kündigt er an. Dass die Polizei sich in seiner Gruppe aufhält, ist Z. nicht entgangen. Er will die Seite weiter pflegen, jedoch die Ein-

haltung des Warnverbots strenger kontrollieren – offiziell sollen nur noch «Staus, Unfälle oder Verkehrsbehinderungen» gepostet werden.

Ganz schlau macht es ein deutscher Radarwarner im Kanton Thurgau – im Wissen um Verzeigungen von Mitgliedern der Facebook-Seite «Renleitung TG» mit knapp 5000 Mitgliedern: Er selber platziert von Hamburg aus die Meldungen der Nutzer auf seiner Facebook-Seite. Im Februar erstattete die Polizei Anzeige. So machte er sich strafbar, entgeht aber wegen der nötigen Rechtshilfe bislang juristischen Konsequenzen.

Bisher ist es auch noch zu keinem wegweisenden Bundesgerichtsurteil gekommen, was solche «öffentlichen» Warnungen im Internet anbelangt. Das ist vor allem damit zu erklären, dass das Prozessrisiko und die Kosten mit jeder Gerichtsebene steigen. Weiterziehen lohnt sich häufig nicht. Wenn sich aber ein «Winkelried» finde, der über die Gerichte die Busse anfechte, «so könnte ein Ober- oder Bundesgerichtsentscheid eine grosse Überzeugungskraft entfalten», sagt der auf Internetfragen spezialisierte Rechtsanwalt Martin Steiger. «Gerade auf Social Media ist sehr schnell ein Inhalt öffentlich. Natürlich kann man semantisch drüber diskutieren. Aber letztlich haben die Kantone den Spielraum erhalten, das je nach Fall zu beurteilen.» (M. G.)

ANZEIGE

Nehmen Sie die Heimat mit in die Ferien.

Abo umleiten? www.shn.ch oder Telefon 052 633 33 66
Während der Ferien online lesen? Registrieren Sie sich unter www.shn.ch
Oder auf dem iPad lesen? SNApp im AppStore herunterladen

